

Antrag

**der Abgeordneten Frau Teubner, Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

Streichung des Baugebietstyps „Reines Wohngebiet“ aus der Baunutzungsverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Urteile des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs in Mannheim, denen zufolge Altenpflegeheime und Unterkünfte für Flüchtlinge in reinen Wohngebieten nicht zulässig sind, sind im Sinne der derzeitig noch geltenden Baunutzungsverordnung konsequent; sie sind zwangsläufige Folge der Auffassung, wie sie im Kommentar zum Baugesetzbuch noch bekräftigt wird, diesen Gebieten solle „der vollkommenste Schutz von allen Gebieten zuteil werden“; wird die Baugebietstypologie der Baunutzungsverordnung aufrechterhalten, so sind weitere Urteile, die die Ruhe von Eigenheimbesitzern höher bewerten als die Not hilfsbedürftiger Menschen, eine Bleibe zu finden, vor auszusehen.

Wenn das Baurecht, wie sich eindeutig erwiesen hat, mißbraucht werden kann, um Menschen auszugrenzen und zu diskriminieren, so muß es geändert werden. Der Gebietstypus „Reines Wohngebiet“ muß daher ersatzlos gestrichen werden.

II.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Kritik des Bundesjustizministers an den Urteilen des VGH Mannheim; er appelliert an die Ländervertreter/innen im Bundesrat, anlässlich der im Herbst anstehenden Beratungen zur Novelle der Baunutzungsverordnung, den im Juli 1988 von den GRÜNEN eingebrachten Vorschlag auf Streichung des Baugebietstyps „Reines Wohngebiet“ aufzugreifen und umzusetzen; er fordert den Bundeskanzler auf, die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Kraft seiner Richtlinienkompetenz anzuweisen, ihrerseits einen gleichlautenden Antrag in die Beratungen einzubringen.

Bonn, den 9. August 1989

Frau Teubner

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion